

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 17/1468 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 98a)

b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 17/1469 –

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare

A. Problem

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung des Grundgesetzes vor, um es zu ermöglichen, Notaren durch Gesetz neben ihren originären Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege in großem Umfang klassische Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu übertragen. Dies soll eine nachhaltige Entlastung der Gerichte bewirken und dazu beitragen, den Justizgewährungsanspruch auch in der Zukunft in der gewohnten Qualität erfüllen zu können.

Zu Buchstabe b

Ausgehend von der Feststellung, dass strukturelle Reformen im Bereich der Justiz angesichts knapper personeller und finanzieller Ressourcen erforderlich seien, um den Justizgewährungsanspruch auch in der Zukunft in der gewohnten Qualität erfüllen zu können, sollen mit dem Gesetzentwurf die Notare zur Effektivierung des Verfahrens und zur Entlastung der Justiz mit verschiedenen Aufgaben aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit betraut werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Einstimmige Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Unter anderem soll die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der Länder, auch die Aufgaben des Nachlassgerichts 1. Instanz auf die Notare zu übertragen, entfallen, da die dafür notwendige Änderung des Grundgesetzes nicht betrieben wird. Um hinsichtlich der Mitteilung von Grundbuchinhalten durch Notare im Interesse der Bürger eine möglichst weitgehende und einheitliche Regelung zu gewährleisten, soll abweichend vom Gesetzentwurf im Bundesrecht ein generelles Recht der Notare vorgesehen werden, Grundbuchinhalte mitzuteilen. Diese notarielle Zuständigkeit sollen die Länder nur hinsichtlich der Fälle der isolierten Grundbucheinsicht – also wenn kein Zusammenhang mit einem sonstigen notariellen Amtsgeschäft besteht – dahingehend begrenzen können, dass sie die Grundbücher ihres jeweiligen Landes von der Auskunfterteilung durch Notare ausnehmen. Im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) soll den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Gesetz zu bestimmen, dass der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins der notariellen Beurkundung bedarf und die Versicherung an Eides statt nach § 2356 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nur vor einem Notar abzugeben ist. Sowohl die vorgesehene Änderung des Wechselgesetzes (WechselG) als auch die darauf bezogene Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (GvKostG) sollen entfallen, weil die Gerichtsvollzieher entgegen dem Gesetzentwurf weiterhin neben den Notaren für Wechsel- und Scheckproteste zuständig bleiben sollen. Weitere Änderungen basieren darauf, dass die jeweils im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen durch die zwischenzeitlich erfolgte Einführung des Zentralen Testamentsregisters gegenstandslos geworden sind.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Ablehnung oder unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1468 abzulehnen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1469 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 17. April 2013

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Andrea Astrid Voßhoff
Berichterstatterin

Burkhard Lischka
Berichterstatter

Christoph Strässer
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Jens Petermann
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare
– Drucksache 17/1469 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Dem § 23a des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind für die den Amtsgerichten obliegenden Verrichtungen in Teilungssachen im Sinne von § 342 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anstelle der Amtsgerichte die Notare zuständig.

(4) Die Länder können durch Gesetz bestimmen, dass für die den Amtsgerichten obliegenden Verrichtungen in Nachlasssachen im Sinne von § 342 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anstelle der Amtsgerichte die Notare zuständig sind. Im Falle der Übertragung nach Satz 1 können durch Landesrecht ergänzende Zuständigkeitsregelungen getroffen werden.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

In § 58 Absatz 4 Nummer 5, § 59 Absatz 4 Nummer 5, § 60 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „dem Amtsgericht Schöneberg (Hauptverzeichnis für Testamente)“ durch die Wörter „der Bundesnotarkammer (Hauptregister für Testamente)“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Dem § 23a des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 89)** geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind für die den Amtsgerichten obliegenden Verrichtungen in Teilungssachen im Sinne von § 342 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anstelle der Amtsgerichte die Notare zuständig.“

(4) entfällt

Artikel 2

entfällt

Entwurf

Artikel 3**Änderung des Rechtspflegergesetzes**

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 2 Buchstabe c wird nach der Angabe „§ 342“ die Angabe „Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2“ eingefügt.
2. In § 35 Absatz 1 werden nach dem Wort „Geschäfte“ die Wörter „sowie Teilungssachen im Sinne von § 342 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ eingefügt.

Artikel 4**Änderung der Bundesnotarordnung**

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vermögensverzeichnissen,“ die Wörter „Nachlassverzeichnissen und Nachlassinventaren, die Vermittlung von Nachlass- und *Gesamtgutauseinandersetzungen* einschließlich der Erteilung von Zeugnissen nach § 36 Absatz 3 der Grundbuchordnung,“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Inwieweit die Notare zur Anlegung und Abnahme von Siegeln im Rahmen eines Nachlasssicherungsverfahrens zuständig sind, bestimmt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.“
2. Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Notare sind ferner zuständig für Bescheinigungen über eine durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht. Der Notar darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn er sich über die Erteilung der durch Rechtsgeschäft eingeräumten Vertretungsmacht durch Vorlage einer Vollmachtsurkunde Gewissheit verschafft hat. Zur Verwendung der Bescheinigung gegenüber dem Grundbuchamt, dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register muss die Vollmachtsurkunde in der für die Eintragung jeweils erforderlichen Form vorliegen. In der Bescheinigung ist anzugeben, in welcher Form die Vollmachtsurkunde dem Notar vorgelegen hat.“
3. Nach § 78c wird folgender § 78d eingefügt:

„§ 78d

(1) Die Bundesnotarkammer führt ein Register über

1. in amtlicher Verwahrung befindliche Testamente,
2. gemeinschaftliche Testamente, die nicht in amtliche Verwahrung genommen worden sind, wenn sie nach

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2**Änderung des Rechtspflegergesetzes**

Das Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 2 Buchstabe c wird nach der Angabe „§ 342“ die Angabe „Absatz 1 und 2 Nummer 2“ eingefügt.
2. u n v e r ä n d e r t

Artikel 3**Änderung der Bundesnotarordnung**

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vermögensverzeichnissen,“ die Wörter „Nachlassverzeichnissen und Nachlassinventaren, die Vermittlung von Nachlass- und **Gesamtgutauseinandersetzungen** einschließlich der Erteilung von Zeugnissen nach **den §§ 36 und 37** der Grundbuchordnung,“ eingefügt.
 - b) u n v e r ä n d e r t
2. Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Notare sind ferner **dafür** zuständig, Bescheinigungen über eine durch Rechtsgeschäft **begründete** Vertretungsmacht **auszustellen**. Der Notar darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn er sich **zuvor durch Einsichtnahme in eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Vollmachtsurkunde** über die **Begründung** der Vertretungsmacht **vergewissert** hat. In der Bescheinigung ist anzugeben, in welcher Form **und an welchem Tag** die Vollmachtsurkunde dem Notar vorgelegen hat.“
3. **entfällt**

Entwurf

dem Tod des Erstverstorbenen eröffnet worden sind und nicht ausschließlich Anordnungen enthalten, die sich auf den mit dem Tod des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners eingetretenen Erbfall beziehen,

3. Erbverträge und
4. gerichtliche oder notariell beurkundete Erklärungen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert worden ist, sofern der Verfügende nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes geboren worden ist (Hauptregister für Testamente).

(2) Die Bundesnotarkammer führt außerdem ein Verzeichnis über

1. Mitteilungen der Standesämter über Geburten von Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, und
2. Mitteilungen der Standesämter über die Annahme eines Kindes durch eine Einzelperson, sofern ein Elternteil nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes geboren worden ist (Nichtehelichenregister).

(3) Das Bundesministerium der Justiz erlässt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über die Einrichtung, den Inhalt und die Führung des Registers.

(4) Für die automatisierte Verarbeitung von Mitteilungen der Gerichte über die amtliche Verwahrung von Verfügungen von Todes wegen (Verwahrungsnachrichten) erhält die Bundesnotarkammer ein Viertel der von der verwahrenden Stelle erhobenen Gebühr nach § 101 der Kostenordnung. Die verwahrende Stelle nimmt die Gebühr nach § 101 der Kostenordnung ein, behält davon drei Viertel ein und führt den Restbetrag an die Bundesnotarkammer ab.“

Artikel 5**Änderung des Beurkundungsgesetzes**

In § 34a Absatz 1 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „das Amtsgericht Schöneberg in Berlin“ durch die Wörter „die Bundesnotarkammer“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung der Zivilprozessordnung**

§ 797 Absatz 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, wird bei gerichtlichen Urkunden von dem die Urkunde verwahrenden Gericht, bei notariellen Urkunden von dem Amtsgericht getroffen, in dessen Bezirk der die Urkunde verwahrende Notar oder die verwahrende Behörde den Amtssitz hat. Die Ent-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 5**entfällt****Artikel 4****Änderung der Zivilprozessordnung**

§ 797 Absatz 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745)** geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel **und die Zulässigkeit der Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung** betreffen, wird bei gerichtlichen Urkunden von dem die Urkunde verwahrenden Gericht, bei notariellen Urkunden von dem Amtsgericht getroffen, in dessen Bezirk der die

Entwurf

scheidung über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung wird bei gerichtlichen Urkunden von dem die Urkunde verwahrenden Gericht getroffen, bei einer notariellen Urkunde von dem die Urkunde verwahrenden Notar oder, wenn die Urkunde von einer Behörde verwahrt wird, von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk diese Behörde ihren Amtssitz hat.“

Artikel 7**Änderung der Grundbuchordnung**

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33 wird folgender § 34 eingefügt:

„§ 34

Eine durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht kann auch durch eine Bescheinigung nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung nachgewiesen werden.“

2. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soll bei einem zum Nachlass oder zu dem Gesamtgut einer *ehelichen oder fortgesetzten* Gütergemeinschaft gehörenden Grundstück oder Erbbaurecht einer der Beteiligten als Eigentümer oder Erbbauberechtigter eingetragen werden, so genügt zum Nachweis der Rechtsnachfolge und der zur Eintragung des Eigentumsübergangs erforderlichen Erklärungen der Beteiligten ein gerichtliches Zeugnis. Das Zeugnis erteilt, *wenn das Grundstück oder das Erbbaurecht zu einem Nachlass gehört, das Nachlassgericht, wenn ein Anteil an dem Gesamtgut zu einem Nachlass gehört, das nach § 343 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Amtsgericht und im Übrigen das nach § 122 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Amtsgericht.*“

- b) In Absatz 2 Buchstabe b werden die Wörter „Nachlassgericht oder dem nach § 344 Absatz 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Urkunde verwahrende Notar oder die verwahrende Behörde den Amtssitz hat. Die Entscheidung über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung wird bei gerichtlichen Urkunden von dem die Urkunde verwahrenden Gericht getroffen, bei einer notariellen Urkunde von dem die Urkunde verwahrenden Notar oder, wenn die Urkunde von einer Behörde verwahrt wird, von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk diese Behörde ihren Amtssitz hat.“

Artikel 5**Änderung der Grundbuchordnung**

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch **Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714)** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird **wie folgt gefasst**:

„§ 34

unverändert

2. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soll bei einem zum Nachlass oder zu dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft gehörenden Grundstück oder Erbbaurecht einer der Beteiligten als Eigentümer oder Erbbauberechtigter eingetragen werden, so genügt zum Nachweis der Rechtsnachfolge und der zur Eintragung des Eigentumsübergangs erforderlichen Erklärungen der Beteiligten ein gerichtliches Zeugnis. Das Zeugnis erteilt,

1. **das Nachlassgericht, wenn das Grundstück oder das Erbbaurecht zu einem Nachlass gehört,**
2. **das nach § 343 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Amtsgericht, wenn ein Anteil an dem Gesamtgut zu einem Nachlass gehört, und**
3. **im Übrigen das nach § 122 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Amtsgericht.“**

- b) Absatz 2 **wird wie folgt geändert**:

Entwurf

den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 2“ und das Wort „Amtsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Ist ein Erbschein über das Erbrecht sämtlicher Erben oder ein Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erteilt, so ist auch der Notar, der die Auseinandersetzung vermittelt hat, für die Erteilung des Zeugnisses nach Absatz 1 Satz 1 zuständig.“

3. § 132 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Folgende Absätze 2 bis 5 werden angefügt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Einsicht in das Grundbuch nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 3 bis 5 auch von einem Notar gewährt werden kann. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Über die Gestattung der Einsicht entscheidet der Notar, bei dem die Einsicht begehrt wird gemäß den §§ 12 und 12a. Die Einsicht erfolgt durch die Erteilung eines Abdrucks. Die Einsicht im öffentlichen Interesse oder zu wissenschaftlichen und Forschungszwecken kann bei einem Notar nicht erfolgen.

(4) Der zur Einsicht Berechtigte kann vom Notar auch die Erteilung eines mit dem Amtssiegel des Notars versehenen und unterschriebenen Abdrucks verlangen. Ein solcher Abdruck steht einem amtlichen Ausdruck gemäß § 131 gleich. Seine Erteilung darf nur aufgrund einer am gleichen Tag vorgenommenen Einsicht in das Grundbuch erfolgen.

(5) Zum Zwecke der Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Einsicht protokolliert der Notar Grundbuchamt, Grundbuchblatt, die einsichtnehmende Person oder Stelle und den Tag der Gewährung der Grundbucheinsicht. § 83 Absatz 2 und 3 der Grundbuchverordnung gilt entsprechend.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

aa) In Buchstabe a wird das Wort „ehelichen“ gestrichen.

bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Nachlassgericht oder dem nach § 344 Abs. 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 2“ und wird das Wort „Amtsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

- c) unverändert

3. entfällt

3. Nach § 133 wird folgender § 133a eingefügt:

„§ 133a

Erteilung von Grundbuchabdrucken durch Notare;
Verordnungsermächtigung

(1) Notare dürfen demjenigen, der ihnen ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 12 darlegt, den In-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

halt des Grundbuchs mitteilen. Die Mitteilung kann auch durch die Erteilung eines Grundbuchabdrucks erfolgen.

(2) Die Mitteilung des Grundbuchinhalts im öffentlichen Interesse oder zu wissenschaftlichen und Forschungszwecken ist nicht zulässig.

(3) Über die Mitteilung des Grundbuchinhalts führt der Notar ein Protokoll. Dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts ist auf Verlangen Auskunft aus diesem Protokoll zu geben.

(4) Einer Protokollierung der Mitteilung bedarf es nicht, wenn

1. die Mitteilung der Vorbereitung oder Ausführung eines sonstigen Amtsgeschäfts nach § 20 oder § 24 Absatz 1 der Bundesnotarordnung dient oder
2. der Grundbuchinhalt dem Auskunftsberechtigten nach Absatz 3 Satz 2 mitgeteilt wird.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass abweichend von Absatz 1 der Inhalt von Grundbuchblättern, die von Grundbuchämtern des jeweiligen Landes geführt werden, nicht mitgeteilt werden darf. Dies gilt nicht, wenn die Mitteilung der Vorbereitung oder Ausführung eines sonstigen Amtsgeschäfts nach § 20 oder § 24 Absatz 1 der Bundesnotarordnung dient. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Artikel 6

Änderung der Grundbuchverfügung

Die Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 80 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 85 wird wie folgt gefasst:

„§ 85

Erteilung von Grundbuchabdrucken durch Notare

Der von dem Notar erteilte Grundbuchabdruck (§ 133a Absatz 1 Satz 2 der Grundbuchordnung) ist mit der Aufschrift „Abdruck“ und dem Hinweis auf das Datum des Abrufs der Grundbuchdaten zu versehen. Der Abdruck steht einem amtlichen Ausdruck gleich, wenn er mit dem Amtssiegel des Notars versehen und vom Notar unterschrieben ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. Nach § 85 wird folgender § 85a eingefügt:

„§ 85a

Protokollierung der Mitteilung des Grundbuchinhalts durch den Notar

(1) Das Protokoll, das nach § 133a Absatz 3 Satz 1 der Grundbuchordnung über die Mitteilung des Grundbuchinhalts durch den Notar zu führen ist, muss enthalten:

1. das Datum der Mitteilung,
2. die Bezeichnung des Grundbuchblatts,
3. die Bezeichnung der Person, der der Grundbuchinhalt mitgeteilt wurde, und gegebenenfalls die Bezeichnung der von dieser vertretenen Person oder Stelle und
4. die Angabe, ob ein Grundbuchabdruck erteilt wurde.

(2) Das Protokoll darf nur für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Mitteilung sowie die Unterrichtung des Eigentümers des Grundstücks oder des Inhabers eines grundstücksgleichen Rechts nach § 133a Absatz 3 Satz 2 der Grundbuchordnung verwendet werden. § 83 Absatz 2 Satz 6 und Absatz 3 gilt entsprechend.“

Artikel 8**Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 344 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Für die Auseinandersetzung eines Nachlasses ist *der* Notar zuständig, in *dessen Amtsbereich* der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. *Fehlt es an einem* Wohnsitz im Inland, ist jeder Notar zuständig, in *dessen Amtsbereich* sich Nachlassgegenstände befinden. Von mehreren örtlich zuständigen Notaren ist derjenige zur Vermittlung berufen, bei dem zuerst ein auf Auseinandersetzung gerichteter Antrag eingeht. Vereinbarungen der an der Auseinandersetzung Beteiligten bleiben unberührt.“

Artikel 7**Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S. 266)** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 364 wird wie folgt gefasst:

„§ 364 (weggefallen)“.

- b) Die folgenden Angaben werden angefügt:

„§ 492 Anwendbare Vorschriften bei Zuständigkeit von Notaren

§ 493 Übergangsvorschrift“.

2. § 344 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Für die Auseinandersetzung eines Nachlasses ist **jeder** Notar zuständig, **der seinen Amtssitz im Bezirk des Amtsgerichts hat**, in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. **Hatte der Erblasser keinen** Wohnsitz im Inland, ist jeder Notar zuständig, **der seinen Amtssitz im Bezirk eines Amtsgerichts hat**, in dem sich Nachlassgegenstände befinden. Von mehreren örtlich zuständigen Notaren ist derjenige zur Vermittlung berufen, bei dem zuerst ein auf Auseinandersetzung gerichteter Antrag eingeht. Verein-

Entwurf

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Gericht zuständig, das“ durch die Wörter „der Notar zuständig, der“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Im Übrigen *bestimmt sich* der *Amtsbereich* des *zuständigen Notars entsprechend* § 122 Nummer 1 bis 5.“
- cc) *Folgende* Sätze werden angefügt:
- „Ist danach *kein Amtsbereich betroffen*, ist der Notar zuständig, in *dessen Amtsbereich* sich Gegenstände befinden, die zum Gesamtgut gehören. Absatz 4a Satz 3 *ist anzuwenden*.“
2. § 347 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „das Amtsgericht Schöneberg in Berlin“ durch die Wörter „die Bundesnotarkammer“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin“ durch die Wörter „bei der Bundesnotarkammer“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Die Landesregierungen erlassen durch Rechtsverordnung Vorschriften“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Justiz erlässt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird aufgehoben.
3. In § 363 Absatz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „das Gericht“ durch die Wörter „der Notar“ ersetzt.
4. § 364 wird wie folgt gefasst:
- „§ 364
- Pflegschaft für abwesende Beteiligte*
- Einem abwesenden Beteiligten bestellt das Betreuungsgericht unter den für die Abwesenheitspflegschaft geltenden Voraussetzungen einen Pfleger für das Auseinandersetzungsverfahren.*“
5. § 365 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Gericht“ durch die Wörter „Der Notar“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „auf der Geschäftsstelle“ durch die Wörter „in den Geschäftsräumen des Notars“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- barungen der an der Auseinandersetzung Beteiligten bleiben unberührt.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) **u n v e r ä n d e r t**
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Im Übrigen **ist jeder Notar zuständig, der seinen Amtssitz im Bezirk** des **nach** § 122 Nummer 1 bis 5 **zuständigen Gerichts hat**.“
- cc) **Die folgenden** Sätze werden angefügt:
- „Ist danach **keine Zuständigkeit gegeben**, ist **jeder** Notar zuständig, **der seinen Amtssitz im Bezirk eines Amtsgerichts hat**, in **dem** sich Gegenstände befinden, die zum Gesamtgut gehören. Absatz 4a Satz 3 **und 4 gilt entsprechend**.“
2. **entfällt**
3. In § 363 Absatz 1 werden die Wörter „das Gericht“ durch die Wörter „der Notar“ ersetzt.
4. § 364 wird **aufgehoben**.
- entfällt**
5. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

6. § 366 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „das Gericht“ durch die Wörter „der Notar“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Gericht, wenn er“ durch die Wörter „der Notar, wenn der Beteiligte“ und die Wörter „auf der Geschäftsstelle“ durch die Wörter „in den Geschäftsräumen des Notars“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gericht“ durch das Wort „Notar“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „das Gericht“ durch die Wörter „der Notar“ ersetzt.
7. § 368 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „das Gericht“ durch die Wörter „der Notar“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
8. In § 369 werden die Wörter „das Gericht“ durch die Wörter „den Notar“ ersetzt.
9. In § 370 Satz 2 werden die Wörter „das Gericht“ durch die Wörter „der Notar“ ersetzt.
10. § 487 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften,
1. nach denen das Nachlassgericht die Auseinandersetzung eines Nachlasses von Amts wegen zu vermitteln hat, wenn diese nicht binnen einer bestimmten Frist erfolgt ist;
 2. nach denen in Baden-Württemberg in den Fällen des § 363 anstelle der Notare oder neben diesen andere Stellen die Auseinandersetzung vermitteln;
 3. die das Verfahren in den Fällen nach Nummer 2 betreffen.“
11. In § 488 Absatz 1 werden die Angabe „§ 1“ durch die Wörter „den §§ 1 und 363“ ersetzt und die Wörter „als gerichtliche“ gestrichen.
12. Folgende §§ 492 und 493 werden angefügt:
- „§ 492
- Anwendbare Vorschriften bei
Zuständigkeit von Notaren
- (1) Wird ein Notar in Verfahren nach § 342 Absatz 2 Nummer 1 oder auf Grund landesrechtlicher Regelung in Verfahren nach § 342 Absatz 1 anstelle des Amtsge-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. un verändert
7. un verändert
8. un verändert
9. un verändert
10. § 487 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften,

 1. un verändert
 2. nach denen andere als gerichtliche Behörden für die den Amtsgerichten nach § 373 Absatz 2 obliegenden Aufgaben zuständig sind;
 3. un verändert
 4. die das Verfahren in den Fällen nach Nummer 3 betreffen.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 364 bis 372“ durch die Angabe „§§ 365 bis 372“ ersetzt.
11. un verändert
12. Die folgenden §§ 492 und 493 werden angefügt:
- „§ 492
- Anwendbare Vorschriften bei
Zuständigkeit von Notaren
- (1) Wird in Verfahren nach § 342 Absatz 2 Nummer 1 ein Notar anstelle des Amtsgerichts tätig, so sind die für das Amtsgericht geltenden Vorschriften entspre-

Entwurf

richts tätig, so sind die für das Amtsgericht geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Aufgaben des Richters, des Rechtspflegers und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle *werden vom Notar wahrgenommen*. Geschäftsstelle sind die Geschäftsräume des Notars. Anstelle von Justizbediensteten handelt der Gerichtsvollzieher. Die Ausführung der vom Notar bewilligten öffentlichen Zustellung erfolgt auf dessen Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Amtssitz des Notars befindet.

(2) Ist gegen die Entscheidung des Notars nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften ein Rechtsmittel nicht gegeben, so findet die Erinnerung statt, die innerhalb der für die Beschwerde geltenden Frist beim Notar einzulegen ist. Der Notar kann der Erinnerung abhelfen. Erinnerungen, denen er nicht abhilft, legt er dem Amtsgericht vor, in dessen Bezirk sich sein Amtssitz befindet. Auf die Erinnerung sind im Übrigen die Vorschriften über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden.

(3) Verfügungen, Beschlüsse oder Zeugnisse des Notars, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes wirksam geworden sind und nicht mehr geändert werden können, sind mit der Erinnerung nicht anfechtbar.

(4) Das Erinnerungsverfahren ist gerichtsbührenfrei.

§ 493

Übergangsvorschrift

Für bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom ... (BGBl. I S. ...) beantragte Auseinandersetzungen gemäß den §§ 363 bis 373 ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der bis zu *diesem Tag* geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

chend anzuwenden. **Der Notar nimmt die** Aufgaben des Richters, des Rechtspflegers und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **wahr**. Geschäftsstelle sind die Geschäftsräume des Notars. Anstelle von Justizbediensteten handelt der Gerichtsvollzieher. Die Ausführung der vom Notar bewilligten öffentlichen Zustellung erfolgt auf dessen Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Amtssitz des Notars befindet.

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) u n v e r ä n d e r t

(4) u n v e r ä n d e r t

§ 493

Übergangsvorschrift

Für bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom ... **[einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle dieses Gesetzes] am 1. September 2013** beantragte Auseinandersetzungen gemäß den §§ 363 bis 373 ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der bis **dahin** geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1338)** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 2 werden die Wörter „Pflegschaft nach § 364 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Abwesenheitspflegschaft für das Verfahren in Teilungssachen“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „§ 116 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 148 Absatz 5“ ersetzt.
3. In § 106 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Gesamtgutsverwaltung“ das Komma durch das Wort

Entwurf

1. In § 114 Nummer 1 werden die Wörter „oder einen sonstigen zuständigen Beamten“ gestrichen.

2. § 116 wird wie folgt gefasst:

„§ 116

Öffentliche Zustellung in Nachlass- und Gütergemeinschaftsaueinandersetzungen

Für die Auslagen einer öffentlichen Zustellung im Nachlass- oder *Gesamtgutaueinandersetzungsverfahren* haften die Anteilberechtigten als Gesamtschuldner.

3. Dem § 147 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) *Gewährt* der Notar nach § 132 der Grundbuchordnung *die Einsicht in das Grundbuch*, so erhält er

1. für einen Abdruck eine Gebühr von 15 Euro;
2. für einen gesiegelten und unterschriebenen Abdruck eine Gebühr von 20 Euro.

Neben der Gebühr für die Einsichtgewährung werden die Gebühr nach Absatz 1 sowie die Dokumentenpauschale nicht erhoben. Der Notar erhält die ihm entstandenen Gebühren für den Abruf der Grundbuchdaten nicht erstattet.“

4. § 148 wird wie folgt gefasst:

„§ 148

Nachlassaueinandersetzungen und Auseinandersetzungen von Gütergemeinschaften

(1) Für die Vermittlung einer Auseinandersetzung durch den Notar *einschließlich* des *vorangegangenen Verfahrens* wird das Vierfache der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ermäßigt sich

1. auf *das Doppelte* der vollen Gebühr, wenn *das Verfahren ohne Bestätigung der Auseinandersetzung abgeschlossen wird*;

2. auf *die Hälfte* der vollen Gebühr, wenn *sich das Verfahren vor Eintritt in die Verhandlung durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt*.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„oder“ ersetzt und werden die Wörter „oder eine Pflugschaft für einen abwesenden Beteiligten nach § 364 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ gestrichen.

4. u n v e r ä n d e r t

5. § 116 wird wie folgt gefasst:

„§ 116

Öffentliche Zustellung in Nachlass- und Gütergemeinschaftsaueinandersetzungen

Für die Auslagen einer öffentlichen Zustellung im Nachlass- oder **Gesamtgutaueinandersetzungsverfahren** haften die Anteilberechtigten als Gesamtschuldner.“

6. Dem § 147 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) **Erteilt** der Notar nach § 133a der Grundbuchordnung **im Auftrag eines Beteiligten Abdrucke von Grundbuch- oder Registerblättern**, so erhält er

1. für einen Abdruck eine Gebühr von 10 Euro;
2. für einen gesiegelten und unterschriebenen Abdruck eine Gebühr von 15 Euro.

Für die Ergänzung oder Bestätigung von Abdrucken wird dieselbe Gebühr **wie** für die **Erteilung erhoben. Neben der** Gebühr nach **Satz 1 werden Gebühren nach** Absatz 1 sowie die Dokumentenpauschale nicht erhoben.“

7. § 148 wird wie folgt gefasst:

„§ 148

Vermittlung der Auseinandersetzung

(1) Für die Vermittlung einer Auseinandersetzung **einschließlich** des **vorangegangenen Verfahrens** durch den Notar (**§ 342 Absatz 2 Nummer 1** des **Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**) wird das Vierfache der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ermäßigt sich

1. auf **die Hälfte** der vollen Gebühr, wenn

a) **das Verfahren vor Eintritt in die Verhandlung durch Zurücknahme oder auf andere Weise endet oder**

b) **der Notar das Verfahren wegen Unzuständigkeit an einen anderen Notar verweist; in diesem Fall beträgt die Gebühr höchstens 100 Euro;**

2. auf **das Doppelte** der vollen Gebühr, wenn das Verfahren **nach** Eintritt in die Verhandlung

a) **ohne Bestätigung der Auseinandersetzung abgeschlossen wird oder**

Entwurf

§ 59 gilt entsprechend.

(2) Wird mit einem Dritten vor dem Notar zum Zweck der Auseinandersetzung ein Vertrag geschlossen, so wird von dem Dritten die Hälfte der nach dem Beurkundungsabschnitt zu berechnenden Gebühr erhoben.

(3) Für die Beurkundung einer vertragsmäßigen Auseinandersetzung, für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Schätzungen sowie für Versteigerungen werden die Gebühren nach Maßgabe des Beurkundungsabschnitts besonders erhoben.

(4) Die Gebühr bestimmt sich nach dem Wert der den Gegenstand der Auseinandersetzung bildenden Vermögensmasse. Dabei werden die Werte mehrerer Massen, die in demselben Verfahren auseinandergesetzt werden, zusammengerechnet. Trifft die Auseinandersetzung des Gesamtguts einer Gütergemeinschaft mit der Auseinandersetzung eines Nachlasses eines Ehegatten zusammen, so wird die Gebühr einheitlich nach dem zusammengerechneten Wert des Gesamtguts und des übrigen Nachlasses erhoben.

(5) Für die Kosten des Verfahrens (Absatz 1 und 3) haften die Anteilsberechtigten als Gesamtschuldner.“

5. In § 150 Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 21 Absatz 1 Nummer 2“ die Angabe „und Absatz 3“ eingefügt.

Artikel 10**Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes**

Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zu § 12 wird das Wort „, Proteste“ gestrichen.
2. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Siegelungen, Vermögensverzeichnisse und ähnliche Geschäfte

Die Gebühren für Siegelungen und Entsiegelungen, für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen sowie für die Mitwirkung als Urkundsperson bei der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen bestimmen sich nach den §§ 18 bis 35, 52 und 130 Absatz 2 bis 4 der Kostenordnung.“

Artikel 11**Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Artikel 148 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) **wegen einer Vereinbarung der Beteiligten über die Zuständigkeit an einen anderen Notar verwiesen wird.**

§ 59 gilt entsprechend.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) **u n v e r ä n d e r t**

(4) **u n v e r ä n d e r t**

(5) **u n v e r ä n d e r t**

8. In § 150 Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 21 Abs. 1 Nr. 2“ die Angabe „und Absatz 3“ eingefügt.

Artikel 10**entfällt****Artikel 9****Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September

Entwurf

21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird *aufgehoben*.

Artikel 12**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

§ 2003 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird durch *folgende* Sätze ersetzt:
„Die amtliche Aufnahme des Inventars erfolgt auf Antrag des Erben durch einen vom Nachlassgericht beauftragten Notar. Sind nach Landesrecht die Aufgaben der Nachlassgerichte den Notaren übertragen, so hat der zuständige Notar das Inventar selbst aufzunehmen.“
2. In Absatz 3 werden die Wörter „der Behörde, dem Beamten oder“ gestrichen.

Artikel 13**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

In § 12 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird *nach Satz 2* folgender Satz eingefügt:

„Anstelle der *Vollmachtsurkunde* kann die Bescheinigung eines Notars nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung eingereicht werden.“

Artikel 14**Änderung des Wechselgesetzes**

Artikel 79 des Wechselgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4133-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (BGBl. I S. 101)** geändert worden ist, wird **wie folgt geändert:**

1. **Artikel 148 wird aufgehoben.**
2. **In der Überschrift des Siebten Teiles wird nach dem Wort „Verordnungsermächtigungen,“ das Wort „Länderöffnungsklauseln,“ eingefügt.**
3. **Artikel 239 wird wie folgt gefasst:**

„**Artikel 239**

Länderöffnungsklausel

Die Länder können durch Gesetz bestimmen, dass der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins der notariellen Beurkundung bedarf und die Versicherung an Eides statt nach § 2356 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur vor einem Notar abzugeben ist.“

Artikel 10**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

§ 2003 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch **Artikel 6 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556)** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird durch **die folgenden** Sätze ersetzt:
u n v e r ä n d e r t

2. u n v e r ä n d e r t

Artikel 11**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751)** geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Anstelle der **Vollmacht** kann die Bescheinigung eines Notars nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung eingereicht werden.“

Artikel 14**entfällt**

Entwurf

1. In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Wörter „oder Gerichtsbeamten“ gestrichen.
2. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

Artikel 15**Inkrafttreten, Übernahme der Bestände**

- (1) Artikel 9 Nummer 1 und 2 tritt am ... [einfügen: Datum ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ... [einfügen: Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Kraft.
- (3) Die Bundesnotarkammer übernimmt die bei dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin vorhandenen Bestände an Mitteilungen aus dem Hauptverzeichnis für Testamente und der Nichteheleichenkartei.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 12**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Artikel 8 Nummer 4 und 5 tritt am **1. September 2014** in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am **1. September 2013** in Kraft.
- (3) **§ 2003 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.**

Bericht der Abgeordneten Andrea Astrid Voßhoff, Burkhard Lischka, Christoph Strässer, Mechthild Dyckmans, Jens Petermann und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/1468** in seiner 168. Sitzung am 22. März 2012 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/1469** in seiner 168. Sitzung am 22. März 2012 beraten und an den Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/1468 in seiner 103. Sitzung am 17. April 2013 beraten und empfiehlt einstimmig die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen auf Drucksachen 17/1468 und 17/1469 in seiner 79. Sitzung am 28. März 2012 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 84. Sitzung am 9. Mai 2012 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Mario Blödtner	Stellvertretender Bundesvorsitzender und Bundesgeschäftsführer des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Hohenmölsen
Walter Gietmann	Bundesvorsitzender des Bundes Deutscher Gerichtsvollzieher, Krefeld
Dr. Ralph Guise-Rübe	Präsident des Landgerichts Hildesheim
Prof. Dr. Johannes Hager	Ludwig-Maximilians-Universität München, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Medienrecht
Dr. Gabriele Müller	Deutsches Notarinstitut, Würzburg
Prof. Dr. Nicola Preuß	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Professur für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht und Handelsrecht
Gerhart Reichling	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Zweibrücken, Mitglied des Präsidiums des Deutschen Richterbundes
Dr. Timm Starke	Präsident der Bundesnotarkammer, Berlin
Dr. Oliver Vossius	Präsident des Deutschen Notarvereins, Berlin

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 84. Sitzung am 9. Mai 2012 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Beratung der Vorlagen auf den Drucksachen 17/1468 und 17/1469 in seiner 120. Sitzung am 13. März 2013 sowie in seiner 122. Sitzung am 20. März 2013 vertagt.

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/1468 in seiner 125. Sitzung am 17. April 2013 abschließend beraten und empfiehlt einstimmig die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/1469 in seiner 125. Sitzung am 17. April 2013 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

Im Verlauf der Beratungen erklärte die **Fraktion der CDU/CSU**, die Regierungskoalition greife das Anliegen des Bundesrates, mit dem Ziel der Entlastung der Justiz verschiedene Aufgaben, die bislang den Gerichten zugewiesen seien, auf die Notare zu übertragen, im Grundsatz auf. Da jedoch der vom Bundesrat vorgesehene Umfang der Aufgabenübertragung den verfassungsrechtlichen Funktionsvorbehalt tangiere und damit eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich hätte, habe man sich zu einer so genannten „kleinen Lösung“ entschlossen. Unter anderem werde klargestellt, dass die isolierte Grundbucheinsicht zukünftig auch beim Notar erfolgen könne und der Bürger zur Grundbuchinformation nicht auf das Grundbuchamt angewiesen sei. Durch eine Öffnungsklausel werde den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, das Erbscheinsantragsverfahren auf die Notare zu übertragen. Hiermit werde die bestmögliche Vorbereitung der Antragstellung gefördert, da oftmals neben bloßen Formfragen auch materieller Beratungsbedarf bestehe. Notare seien justiznahe Amtsträger und entsprechend qualifiziert. Zudem sei mit der Übertragung auch die systematische Trennung zwischen Antrag und Entscheidung verbunden. Damit werde dem Vier-Augen-Prinzip Rechnung getragen, womit sich die Richtigkeitsgewähr erhöhe. Zwar gehe damit infolge der anfallenden Mehrwertsteuer auch eine gewisse Mehrbelastung der Bürger einher, im Ergebnis überwögen jedoch für den Bürger die Vorteile, weshalb der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1469 in Gestalt des Änderungsan-

trags nicht nur zur Entlastung der Justiz beitrage, sondern sich auch als bürgerfreundlich erweise.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte, dass die sehr weitgehenden Vorschläge des Bundesrates, sämtliche Nachlassangelegenheiten auf Notare zu übertragen, von allen Fraktionen abgelehnt würden. Der einzige wirklich positive Inhalt des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1469 sei, dass Nachlass- und Gesamtgutsauseinandersetzungen auf die Notare übertragen werden sollen. Daneben enthalte die von der Regierungskoalition vorgeschlagene „kleine Lösung“ mangels hinreichender praktischer Relevanz gegenüber der geltenden Rechtslage allerdings keinen nennenswerten Mehrwert. Äußerst problematisch sei die den Ländern durch Öffnungsklausel eingeräumte Möglichkeit, den Notaren die Alleinzuständigkeit zur Aufnahme von Erbscheinsanträgen zu übertragen; denn dies führe nicht nur dazu, dass sich die Bürger vor einer Antragstellung jeweils für ihr Land erkundigen müssten, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden sei, sondern zudem falle dann auch noch die Mehrwertsteuer an, was Mehrkosten für den Bürger bedeute.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1469 die institutionelle Stellung der Notare gestärkt werde. Es werde klar gestellt, dass die Notare nicht reine „Beurkunder“ seien, sondern eine starke Stellung im Rechtssystem haben. Hinsichtlich der Erteilung von Grundbuchauszügen durch Notare habe man sich für eine bundesweit einheitliche Lösung entschieden, wobei man den Ländern das Recht einräume, von dieser abzuweichen. Dass mehr Aufgaben auf die Notare übertragen würden, erweise sich insbesondere deshalb als bürgerfreundlich, weil die Notare – insbesondere in Zeiten, in denen die Länder kleinere Amtsgerichte schlossen – räumlich näher an den Bürgern seien.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte es, dass mit Ablehnung der Vorlage auf Drucksache 17/1468 und der veränderten Annahme der Vorlage auf Drucksache 17/1469 viel unnötiger Ballast der Gesetzentwürfe des Bundesrates abgeworfen werde. Gerade hinsichtlich der Grundbuchauszüge sei es vielen Bürgerinnen und Bürgern in der Vergangenheit nicht zu vermitteln gewesen, dass sie an dem räumlich nahen Notariat hätten vorbeifahren müssen, um im nächsten – möglicherweise weit entfernten – Amtsgericht ein Grundbuchamt aufzusuchen. Der Hinweis der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, wegen der Länderöffnungsklausel bei der Allein-zuständigkeit der Notare für das Erbscheinsantragsverfahren müssten sich die Bürger zukünftig vorab nach der Zuständigkeit erkundigen, greife zu kurz, da sich die Bürger gegenwärtig nicht nur erkundigen müssten, sondern in der Praxis zum Teil auch immer wieder hin und her geschickt würden. Mit dem bereits von der CDU/CSU-Fraktion hervorgehobenen Vier-Augen-Prinzip erziele man eine rechtssystematisch stimmige Lösung. Es sei bisher paradox gewesen, dass derjenige, der den Antrag aufgenommen und formuliert habe, auch über ihn entscheide und den Erbschein erteile.

Die **Fraktion DIE LINKE** erklärte, die im Rahmen der „kleinen Lösung“ verbleibenden Regelungen des Gesetzentwurfes auf Drucksache 17/1469 erwiesen sich als Flickenteppich, der für den Bürger keinen Mehrwert bringe. Da bei der Justiz durch die Neuregelung Aufgaben und damit auch Einnahmen wegfielen, werde es zum einen keine Kosten-

ersparnis geben, zum anderen werde dies die Schließung weiterer Gerichte fördern.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs des Bundesrates erläutert. Hinsichtlich der Begründung der unveränderten Bestimmungen sowie der Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates wird auf Drucksache 17/1469 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung von § 23a Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Mit der vorgeschlagenen Änderung können die Länder die Aufgaben des Nachlassgerichts 1. Instanz auf die Notare übertragen. Das verfassungsrechtliche Risiko einer Aufgabenübertragung im Umfang des Gesetzentwurfs des Bundesrates ist im Hinblick auf den Funktionsvorbehalt in Artikel 33 Absatz 4 des Grundgesetzes nicht gering. Denn mit der vorgesehenen Aufgabenübertragung werden nicht nur Aufgaben in Randbereichen übertragen, sondern vielmehr umfassende Aufgaben im nachlassgerichtlichen Verfahren. Es spricht einiges dafür, dass damit die durch Artikel 33 Absatz 4 des Grundgesetzes gezogenen Grenzen überschritten werden.

Da die notwendige Änderung des Grundgesetzes nicht betrieben wird, entfällt dieser Vorschlag des Bundesrates.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes)

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sah vor, dass die Bundesnotarkammer die Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg übernimmt. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Personenstandsverordnung angepasst werden. Mit der Einführung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer ist der Regelungsvorschlag gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 2 – neu – (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine rechtsförmliche Klarstellung.

Zu Artikel 3 – neu – (Änderung der Bundesnotarordnung – BNotO)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 20 Absatz 1 BNotO)
Die Verweisung wird klarer gefasst. Ausdrücklich erwähnt wird auch die Erteilung der Zeugnisse zum Nachweis der Rechtsnachfolge für die in § 37 der Grundbuchordnung genannten Rechte. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 21 Absatz 3 BNotO)

Die notarielle Vollmachtsbescheinigung soll im Grundbuch- und in sonstigen Registerverfahren verwendet werden. Daher wird geregelt, dass der Notar die Bescheinigung nur dann

ausstellen darf, wenn ihm die Vollmacht in einer im Registerverfahren akzeptierten Form, d. h. als öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde, vorliegt. Neben der Frage, ob die Vollmachtsurkunde diesen Anforderungen genügt, wird das Grundbuchamt oder sonstige Registergericht, in dessen Verfahren die Bescheinigung verwendet werden soll, im Hinblick auf § 172 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu prüfen haben, ob es sich um die Urschrift oder eine Ausfertigung gehandelt und wann diese dem Notar vorgelegen hat. Eine solche Prüfung ist nur möglich, wenn sich die diesbezüglichen Angaben aus der Bescheinigung ergeben. In den neuen § 21 Absatz 3 BNotO ist daher die Regelung aufzunehmen, dass der Notar in der Bescheinigung auch anzugeben hat, an welchem Tag ihm die Vollmachtsurkunde vorlag.

Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Klarstellungen.

Zu Nummer 3 (§ 78d BNotO – neu –)

Mit der Einführung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer ist der Regelungsvorschlag gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 4 (Änderung von § 797 Absatz 3 der Zivilprozessordnung)

Mit der Änderung wird die Zuständigkeit im Hinblick auf Einwendungen gegen die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung klargestellt. Es sollen dieselben Rechtswegmodalitäten gelten wie bei Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen. Die derzeit in Satz 1 vorgeschlagene Fassung könnte Zweifel daran entstehen lassen, ob die Entscheidung über Einwendungen hinreichend erfasst ist, da bei Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung dem Schuldnerschutz besondere Bedeutung zukommt – insbesondere mit Blick auf den Schutz gegen mehrfache Zwangsvollstreckung aus demselben Titel. Hinsichtlich der Ablehnung der Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung kann es bei dem derzeitigen Rechtszustand verbleiben; gegen die Ablehnung ist die Beschwerde nach § 54 des Beurkundungsgesetzes gegeben.

Zu Artikel 5 (Änderung von § 34a des Beurkundungsgesetzes)

Mit der Einführung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer ist der Regelungsvorschlag gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 5 – neu – (Änderung der Grundbuchordnung – GBO)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 34 GBO)

Bei der Änderung handelt es sich um eine rechtsförmliche Klarstellung.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 36 Absatz 1 und 2 GBO)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch die Gütergemeinschaft von Lebenspartnern erfasst sein kann. Durch die vorgeschlagene Nummerierung wird der Inhalt der Neuregelung verdeutlicht.

Zu Nummer 3 – neu – (Änderung von § 132 GBO; Einfügung von § 133a GBO)

Die Regelungen zur Mitteilung von Grundbuchinhalten durch Notare, insbesondere durch die Erteilung von Grundbuchabdrucken, werden statt in § 132 GBO in eine neue Vorschrift aufgenommen. Diese wird nach § 133 in die Grundbuchordnung eingestellt, in dem das automatisierte Grundbuchabrufverfahren geregelt ist.

Die Vorschrift wird an die Systematik des Grundbuchrechts angepasst und inhaltlich präzisiert. Unstreitig ist, dass derzeit der Notar – auch ohne ausdrückliche Regelung im Grundbuchrecht – einem zur Einsicht in das Grundbuch Berechtigten den Grundbuchinhalt mitteilen darf, wenn dies im Zusammenhang mit einem (sonstigen) Amtsgeschäft erfolgt. Ob eine derartige Mitteilung auch zulässig ist, wenn es dem Einsichtsberechtigten ausschließlich darum geht, den Grundbuchinhalt zu erforschen (sogenannte „isolierte Grundbucheinsicht“), ist fraglich. Um hier Rechtssicherheit herzustellen, wird für beide Fälle eine verfahrensrechtliche Grundlage geschaffen. Die Grundzüge der Regelung werden in einen neuen § 133a GBO eingestellt, die Einzelheiten in die Grundbuchverordnung.

Dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist die Reichweite der Ermächtigung zur Regelung der Abdruckerteilung durch den Notar nicht zweifelsfrei zu entnehmen. Im Interesse der Bürger sollte eine möglichst weitgehende und einheitliche Regelung angestrebt werden. Deshalb wird die Regelungssystematik im Vergleich zum Gesetzentwurf des Bundesrates umgekehrt. Es wird ein generelles Recht der Notare vorgesehen, Grundbuchinhalte mitzuteilen. Diese notarielle Zuständigkeit können die Länder dahin gehend begrenzen, dass sie die Grundbücher ihres jeweiligen Landes von der Auskunfterteilung durch Notare ausnehmen. Dies gilt jedoch nur für die Fälle der „isolierten Grundbucheinsicht“. In den Fällen, in denen die Mitteilung des Grundbuchinhalts der Vorbereitung oder Ausführung eines (sonstigen) Amtsgeschäfts nach § 20 oder § 24 Absatz 1 BNotO dient, ist eine Einschränkung der notariellen Zuständigkeit nicht zulässig.

Erfolgt die Mitteilung des Grundbuchinhalts im Zusammenhang mit einem sonstigen Amtsgeschäft, so ergibt sich die Mitteilung bereits aus den für das sonstige Amtsgeschäft zu führenden notariellen Akten. Der Führung eines gesonderten Protokolls bedarf es daher lediglich in den Fällen der „isolierten Grundbucheinsicht“. Einer Protokollierung der Mitteilungen bedarf es jedoch auch in diesen Fällen nicht, wenn der Grundbuchinhalt dem Auskunftsberechtigten selbst, d. h. dem Grundstückseigentümer oder dem Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts, mitgeteilt wurde.

Die Gefahr eines Auseinanderlaufens der Maßstäbe für das berechnete Interesse aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten für das Beschwerdeverfahren besteht nicht. Zwar findet gegen Entscheidungen des Grundbuchamts die Beschwerde zum Oberlandesgericht statt (§§ 71 f. GBO), während gegen die ablehnende Entscheidung des Notars die Beschwerde zum Landgericht gegeben ist (§ 15 Absatz 2 BNotO). Da aber die Mitteilung des Grundbuchinhalts (die Erteilung von Grundbuchabdrucken) nicht zu den Pflichten des Notars gehört, sondern es sich um eine sonstige Betreuungstätigkeit auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege handeln soll, wird eine diesbezügliche Weigerung des Notars im Beschwerdeverfahren lediglich darauf zu

überprüfen sein, ob die Entscheidung willkürlich erfolgt ist. Lehnt der Notar die Mitteilung des Grundbuchinhalts ab, weil nach seiner Ansicht kein berechtigtes Interesse vorliegt, handelt es sich aber nicht um eine willkürliche Verweigerung der Amtstätigkeit. Demnach muss sich das Beschwerdegericht lediglich über die äußeren Grenzen des Rechtsbegriffs des berechtigten Interesses klar werden. Im Fall der Ablehnung seines Antrags durch den Notar bleibt dem Antragsteller die Möglichkeit, einen Grundbuchausdruck beim Grundbuchamt zu beantragen. Dessen ablehnende Entscheidung kann er dann in dem in der Grundbuchordnung vorgesehenen Instanzenzug auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen lassen.

Zu Artikel 6 – neu – (Änderung der Grundbuchverfügung – GBV)

Die Einzelheiten der Mitteilung des Grundbuchinhalts durch den Notar und der Führung eines diesbezüglichen Protokolls, die im Gesetzentwurf des Bundesrates in § 132 Absatz 4 und 5 GBO aufgeführt sind, werden aus systematischen Gründen in die §§ 85 und 85a GBV (Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz) eingestellt. Die bisherige Regelung des § 80 Satz 2 GBV, wonach Abdrucke den Ausdrucken nicht gleichstehen, ist mit der Neuregelung überholt und daher aufzuheben.

Zu Artikel 7 – neu – (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG)

Zu Nummer 1 – neu – (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die nachfolgenden Änderungen angepasst.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 347 FamFG)

Mit der Einführung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer ist der Regelungsvorschlag gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 2 – neu – (Änderung von § 344 FamFG)

Der Amtsbereich eines Notars ist nicht identisch mit dem Gerichtsbezirk, in dem sich der Amtssitz des Notars befindet. Aus systematischen Gründen ist für die Zuständigkeit darauf abzustellen, in welchem Amtsgerichtsbezirk der Notar seinen Amtssitz hat. Durch die Anknüpfung an den Amtsgerichtsbezirk wird ein weitgehender Gleichlauf mit der Zuständigkeit des Nachlassgerichtes erreicht. So ist gewährleistet, dass für Angelegenheiten im Teilungsverfahren, für die das Gericht zuständig ist (z. B. Ausführung der öffentlichen Zustellung gemäß § 492 Absatz 1 Satz 5 FamFG; Entscheidung über die Erinnerung gegen Entscheidungen des Notars, § 492 Absatz 2 FamFG) regelmäßig dasselbe Gericht mit der Sache befasst wird, das bereits in einem vorausgegangenen Nachlassverfahren zuständig war.

Ist durch die Antragstellung die Zuständigkeit eines Notars begründet worden und wird ein weiterer Antrag an einen anderen (dann unzuständigen) Notar gerichtet, hat dieser die

Sache gemäß § 492 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 FamFG an den zuständigen Notar zu verweisen.

Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Klarstellungen.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 363 FamFG)

Bei der Änderung handelt es sich um eine rechtsförmliche Klarstellung.

Zu Nummer 4 (Aufhebung von § 364 FamFG)

§ 364 FamFG regelt bisher eine Sonderzuständigkeit für das Verfahren zur Bestellung eines Abwesenheitspflegers bei der Nachlassauseinandersetzung, wonach statt des Betreuungsgerichts auch das Nachlassgericht zuständig ist. Da eine solche Sonderzuständigkeit für den für das Teilungsverfahren zuständigen Notar nicht bestehen soll, ist die Vorschrift aufzuheben. Für die Bestellung eines Abwesenheitspflegers im Teilungsverfahren ist nach § 23c Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 340 FamFG das Betreuungsgericht zuständig. Der Notar kann die Pflugschaft nach § 24 FamFG anregen.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 487 Absatz 1 und 2 FamFG)

§ 487 Absatz 1 Nummer 2 FamFG in der derzeit geltenden Fassung ermöglicht auch landesrechtliche Bestimmungen für Verfahren nach § 373 Absatz 2 FamFG (Erteilung, Einziehung oder Kraftloserklärung von Zeugnissen über die Auseinandersetzung des Gesamtguts), nach denen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind. Für diese Länderöffnungsklausel besteht weiterhin Bedarf. Es gibt z. B. landesrechtliche Vorschriften in Bayern (Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes). § 487 Absatz 1 Nummer 2 FamFG – neu – kann jedoch auf die den Amtsgerichten nach § 373 Absatz 2 FamFG obliegenden Aufgaben beschränkt werden.

Die Änderungen von § 487 Absatz 1 Nummer 3, 4 und Absatz 2 FamFG stellen Folgeänderungen zu der Einfügung von § 487 Absatz 1 Nummer 2 FamFG und der Aufhebung von § 364 FamFG dar.

Zu Nummer 12 (Änderung der §§ 492 und 493 FamFG)

Durch das Entfallen der im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehenen Länderöffnungsklausel in § 23a Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) kann in Verfahren nach § 342 Absatz 1 FamFG nicht durch Landesrecht die Zuständigkeit der Notare begründet werden. Diese Möglichkeit muss daher auch in § 492 Absatz 1 FamFG nicht geregelt werden.

Im Übrigen handelt es sich bei der Änderung um eine rechtsförmliche Klarstellung.

Zu Artikel 8 – neu – (Änderung der Kostenordnung – KostO)

Zu Nummer 1 – neu – (Änderung von § 2 KostO)

Infolge der Streichung des § 364 FamFG muss die Verweisung auf diese Vorschrift in § 2 Nummer 2 KostO entsprechend angepasst werden; verwiesen wird nun auf die Abwe-

senheitspflegschaft für das Verfahren in Teilungssachen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2 – neu – (Änderung von § 12 KostO)

Die Änderung ist Folge der Neuregelung des § 148 KostO – neu –, dessen Absatz 5 inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen § 116 Absatz 6 KostO wiedergibt.

Zu Nummer 3 – neu – (Änderung von § 106 KostO)

Infolge der Streichung des § 364 FamFG ist die Verweisung auf diese Vorschrift in § 106 Absatz 1 Satz 1 KostO zu streichen. Für Abwesenheitspflegschaften bei Verfahren in Teilungssachen gilt somit die allgemeine Regelung des § 93 KostO.

Zu Nummer 5 – neu – (Änderung von § 116 KostO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 6 – neu – (Änderung von § 147 Absatz 5 KostO)

Die vom Grundbuchamt zu erhebenden Gebühren für einfache und amtliche Grundbuchausdrucke sind in § 73 KostO geregelt. Zur Regelung der Gebühren für die Erteilung von Grundbuchabdrucken durch Notare soll § 147 KostO ergänzt werden, der unter anderem die Gebühren für Nebentätigkeiten und die Grundbucheinsicht durch den Notar bestimmt. In einem neuen Absatz 5 soll zunächst festgelegt werden, dass der Notar für die Erteilung eines Abdrucks eine Pauschalgebühr von 10 Euro, für die Erteilung eines gesiegelten und unterschriebenen (einem amtlichen Ausdruck nach § 85 Absatz 1 Satz 2 GBV gleichstehenden) Abdrucks eine Pauschalgebühr von 15 Euro erhält. In Satz 2 soll klargestellt werden, dass neben dieser Pauschalgebühr weder die Gebühr nach § 147 Absatz 1 KostO für die Einsicht noch die Dokumentenpauschale erhoben wird.

Zu Nummer 7 – neu – (Änderung von § 148 KostO)

§ 148 KostO – neu – gibt inhaltlich im Wesentlichen (bis auf Absätze 1 und 4) den bisherigen § 116 KostO wieder. Da die Notare allein für die Vermittlung der Nachlassauseinandersetzungen und die Auseinandersetzungen von Gütergemeinschaften zuständig sind, stehen ihnen auch die für diese Tätigkeit anfallenden Gebühren zu.

Die ermäßigte Gebühr nach § 148 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a KostO – neu – entsteht, wenn sich das Vermittlungsverfahren vor dem Eintritt des Notars in die Verhandlung mit den Beteiligten erledigt. Hierfür kommt es nicht darauf an, ob die Erledigung infolge wirksamer Antragsrücknahme oder auf andere Weise, wie etwa durch Zurückweisung des Antrags, endet (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 36. Aufl., § 116 KostO Rn. 8; Assenmacher/Mathias, KostO, Stichwort: Auseinandersetzung, I.2).

Die ermäßigte Gebühr nach § 148 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b KostO – neu – regelt den gegenüber § 116 KostO neuen Tatbestand der Verweisung wegen Unzuständigkeit des Notars. Da das Vermittlungsverfahren hierdurch nicht endet, sondern der unzuständige Notar das Verfahren an den zuständigen Notar verweist, wird dieser Fall von § 148 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a KostO – neu –

nicht erfasst. Angesichts des frühen Verfahrensstadiums, in dem die Abgabe üblicherweise erfolgt, erscheint eine Höchstgebühr von 100 Euro angemessen.

Die ermäßigte Gebühr nach § 148 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a KostO – neu – entsteht dann, wenn das Vermittlungsverfahren nach dem Eintritt des Notars in die Verhandlung mit den Beteiligten ohne Bestätigung der Auseinandersetzung abgeschlossen wird.

Demgegenüber regelt § 148 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b KostO – neu – den Fall der Verweisung an einen anderen Notar infolge einer Vereinbarung der Beteiligten über die Zuständigkeit nach § 344 Absatz 4a Satz 4 FamFG, sofern die Verweisung nach Eintritt in die Verhandlung erfolgt. Erfolgt sie hingegen vor Eintritt in die Verhandlung, ist § 148 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b KostO – neu – anwendbar.

Zu Nummer 8 – neu – (Änderung von § 150 KostO)

Bei den Änderungen handelt es sich um rechtsförmliche Klarstellungen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes – GvKostG)

Der Änderungsvorschlag ist nicht erforderlich, da nach dem Ergebnis der Anhörung die Gerichtsvollzieher weiterhin neben den Notaren für Wechsel- und Scheckproteste (Artikel 14 – alt –) zuständig bleiben sollen.

Zu Artikel 9 – neu – (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB)

Zu Nummer 1 – neu – (Aufhebung von Artikel 148 EGBGB)

Bei der Änderung handelt es sich um eine rechtsförmliche Klarstellung.

Zu Nummer 2 – neu – (Änderung der Überschrift des 7. Teils)

Die Überschrift des 7. Teils wird um das Wort „Länderöffnungsklauseln“ ergänzt, damit sie auch den neu einzuführenden Artikel 239 EGBGB umfasst.

Zu Nummer 3 – neu – (Änderung von Artikel 239 EGBGB)

Der Vorschlag lehnt sich an den Beschluss des Deutschen Bundestages über das Gesetz zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Bundsratsdrucksache 564/98) an, allerdings mit einer Länderöffnungsklausel.

Mit der Vorschrift wird sichergestellt, dass derjenige, der die Erteilung eines Erbscheins beantragt, über die erbrechtliche Rechtsstellung durch einen Notar fachkundig beraten wird. Auch soll gewährleistet werden, dass der Erbscheinsantrag die für die Erbscheinserteilung erforderlichen Angaben enthält und dass die diesbezüglich erforderlichen Urkunden dem Nachlassgericht vorgelegt werden. Durch die mit dem neuen Formerfordernis einhergehende Befassung eines Notars werden beide Ziele erreicht; die Nachlassgerichte wer-

den in den Ländern, die von der Übertragungsmöglichkeit Gebrauch machen, von einer – zumeist ohnehin nur durch die Zurverfügungstellung von Formblättern erfüllte – Aufgabe entlastet.

Aus dem Text der Ermächtigung wird deutlich, dass die Länder von der Übertragungsmöglichkeit nur einheitlich Gebrauch machen können.

Zu Artikel 10 – neu – (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Bei der Änderung zu Nummer 1 handelt es sich um eine rechtsförmliche Klarstellung.

Zu Artikel 11 – neu – (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Mit der redaktionellen Änderung „Vollmacht“ statt „Vollmachtsurkunde“ wird die Vorschrift an den allgemeinen Sprachgebrauch des Zivilrechts angepasst.

Zu Artikel 14 (Änderung des Wechselgesetzes)

Nach dem Ergebnis der Anhörung soll der Vorschlag entfallen. Es soll daher bei der Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher für den Wechsel- und Scheckprotest neben der Zuständigkeit der Notare verbleiben.

Zu Artikel 12 – neu – (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Mit der Einführung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer ist die Übernahme der beim Amtsgericht Schöneberg vorhandenen Mitteilungen aus der Hauptkartei für Testamente gegenstandlos geworden.

§ 2003 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann am 31. Dezember 2017 außer Kraft treten, weil zu diesem Zeitpunkt auch in Baden-Württemberg die Aufgaben der Nachlassgerichte von den Amtsgerichten übernommen werden.

Berlin, den 17. April 2013

Andrea Astrid Voßhoff
Berichterstatlerin

Burkhard Lischka
Berichterstatter

Christoph Strässer
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatlerin

Jens Petermann
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatlerin

